

Bilanzierung von Krypto-Assets und Krypto-Liabilities

Details für Investment Manager
auf Basis des EFRAG-Diskussionspapiers

Einleitung

Seit der Veröffentlichung des ersten Krypto-Tokens ist der Bitcoin nach seinen rasanten Wertanstiegen zu einem beliebten Investment geworden und gilt als Sinnbild für den Aufstieg der Krypto-Assets. Neben dem Bitcoin, der gemessen anhand der Marktkapitalisierung den bedeutendsten Token darstellt, gibt es mittlerweile über 10.000 unterschiedliche Krypto-Tokens weltweit, die für viele Investoren eine neue Anlageklasse bilden. Durch das wachsende Interesse steigt die bei aktuell 1.657 Mrd. EUR liegende Marktkapitalisierung (Stand: 25.01.2022) immer weiter. Mittlerweile haben nicht nur Privatanleger Krypto-Assets als Anlagemöglichkeit identifiziert. In den vergangenen zwei Jahren haben renommierte Wertpapierhandelshäuser den Handel damit aufgenommen und auch die Investment Management-Branche hat die ersten Krypto-Fonds aufgelegt.

Zusammen mit der steigenden Beliebtheit der Krypto-Tokens als Anlageklasse steigt ebenfalls die Notwendigkeit einer einheitlichen Rechnungslegung, sowohl aus Inhaber- als auch aus Emittentensicht. Viele Länder, darunter bspw. Frankreich oder Litauen, haben bereits diverse Richtlinien für die Bilanzierung von Krypto-Assets und -Liabilities, die inhaltlich stark divergieren, veröffentlicht. Eine einheitliche internationale Rechnungslegung, wie man sie in den International Financial Reporting Standards (IFRS) verorten würde, besteht derzeit nicht. Erschwert wird das Ausarbeiten eines einheitlichen Standards durch die unterschiedlichen Ausgestaltungen der einzelnen Krypto-Tokens.

Im Juni 2019 veröffentlichte das IFRS Interpretation Committee (IC) seine Agenda-Entscheidung zum Thema „Holdings of Cryptocurrencies“, dass es sich bei Krypto-Tokens grundsätzlich um keine finanziellen Vermögenswerte im Sinne des International Accounting Standard (IAS) 32 handelt, da es sich nicht um flüssige Mittel oder Eigenkapitalinstrumente/Fremdkapitalinstru-

mente eines Unternehmens handelt. Je nach Halteabsicht der Krypto-Assets wäre eine Bilanzierung als Vorräte nach IAS 2 oder als immaterielle Vermögenswerte nach IAS 38 möglich.

Ein Jahr später, im Juli 2020, hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) das Diskussionspapier „Accounting for crypto-assets (liabilities) – holder and issuer perspective“ publiziert, in dem sie konkrete Vorschläge für die Rechnungslegung von Krypto-Assets und -Liabilities auflistet und um Stellungnahmen von Inhabern und Emittenten zu diesem Thema bittet. Das Diskussionspapier hat das Ziel, eine adäquate Finanzberichterstattung von Krypto-Assets und -Liabilities in IFRS-Abschlüssen zu gewährleisten. Die Kommentierungsfrist endete am 31. Juli 2021. In ihrer Veröffentlichung unterteilt die EFRAG die Krypto-Tokens je nach Ausgestaltung in unterschiedliche Tokenarten mit je eigenen Vorschriften für die Rechnungslegung von Inhabern und Emittenten, die den Besonderheiten der individuellen Ausprägungen der Tokens Rechnung tragen sollen. Diese Anforderungen je Tokenart werden im Folgenden näher beschrieben und die Auswirkungen auf Asset Manager dargelegt.

Am 10. Juni 2021 veröffentlichte zudem der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) das Konsultationspapier „Prudential treatment of cryptoasset exposures“. Ausgewiesene Zielsetzung des BCBS ist es, diese neuartigen Vermögensgegenstände erstmalig einer individuellen Regulierung im Hinblick auf das bankaufsichtliche Meldewesen zu unterziehen. Hintergrund der Bestrebungen sind insbesondere das gestiegene Handelsvolumen in und die große Marktkapitalisierung von Krypto-Assets – auch wenn diese im Verhältnis zur Größe des globalen Finanzsystems nach wie vor überschaubar sind. Dennoch erachtet der Basler Ausschuss die absolute Größe des Marktes für Krypto-Assets als auch die inhärenten Risiken (u.a. Kredit-, Liquiditäts-, Markt- und Reputationsrisiken) für

bedeutsam, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des gestiegenen Interesses im Finanz- und Bankenbereich.

Klassifizierung von Krypto-Assets auf Basis des EFRAG-Diskussionspapiers

Bilanzierung und Bewertung von Krypto-Assets und -Liabilities haben den individuellen Eigenschaften und Charakteristika der jeweiligen Tokens Rechnung zu tragen. Demgegenüber steht die Notwendigkeit zur Ableitung konsistenter und vergleichbarer Rechnungslegungsvorschriften. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das EFRAG-Diskussionspapier eine Klassifizierung der verschiedenen Tokens auf Basis ihrer individuellen Ausstattungsmerkmale vor. In Anlehnung an die einschlägige Literatur differenziert die EFRAG zwischen *Payment Token*, *Security Token*, *Utility Token*, *Hybrid Token* und *Pre-Functional Token*. Aufgrund der unterschiedlichen Eigenschaften dieser Tokens sind für jede Art mitunter divergierende Rechnungslegungsvorschriften aufseiten der Investoren und Emittenten einzuhalten. Gemäß der Definition ist ein Token eine Werteinheit, die einen Teil des Ökosystems einer Technologieplattform darstellt. Gleichzusetzen ist dieser mit einer Art Container für verschiedene technologische Anwendungsfälle. Je nach Eigenschaften und Ausprägungen des jeweiligen Tokens erfolgt eine detaillierte Einteilung, wobei die Anwendungsmöglichkeiten nahezu unbegrenzt sind. Abbildung 1 systematisiert die verschiedenen Tokenarten und legt die wesentlichen Eigenschaften dar.

In diesem Beitrag widmen wir uns ausschließlich der Bilanzierung und Bewertung von Payment und Security Tokens aus Inhabersicht, da diesen in der Investment Management-Branche zum jetzigen Zeitpunkt die größte Bedeutung zukommt.

Abb. 1 – Übersicht der Kategorisierung der Krypto-Tokens durch die EFRAG



Vorschläge zur (Neu-)Gestaltung der Rechnungslegung nach IFRS Allgemeingültige Überlegungen zur Behandlung von Tokens in der Rechnungslegung nach IFRS

Im Diskussionspapier der EFRAG werden drei Möglichkeiten zur künftigen Behandlung von Krypto-Assets und -Liabilities in der Rechnungslegung nach IFRS dargestellt. Die erste Option sieht keine Änderung der bestehenden Standards vor. Dies würde bedeuten, dass zum Erstellen von Jahres- und Konzernabschlüssen weiterhin die unverändert bestehenden IFRS zur Anwendung gelangen. In diesem Szenario müssen Bilanzierer unter Berücksichtigung der individuellen Ausgestaltung der Tokens ihre Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aus den einschlägigen IFRS ableiten. Unserer Einschätzung nach ginge diese Option vor dem Hintergrund, dass sich die IFRIC-IC-Agenda-Entscheidung aus dem Jahr 2019 ausschließlich auf die Bilanzierung von Kryptowährungen bezieht, mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit einher und die Vergleichbarkeit der Rechnungslegung künftig eingeschränkt sein. Dies wäre immer dann

der Fall, wenn Bilanzierende für identische Tokens mit gleichem Verwendungszweck divergierende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entwickeln.

Die zweite Alternative sieht die Anpassung oder Klarstellung der bestehenden Rechnungslegungsvorschriften vor. Hierdurch sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika der jeweiligen Tokens eine sachgerechte und vergleichbare Bilanzierung und Bewertung der Geschäftsvorfälle sichergestellt werden. Im EFRAG-Diskussionspapier wird neben der Anpassung von Standards die Konkretisierung durch die Entwicklung von Anwendungsleitlinien und Schulungsmaterialien vorgeschlagen. Die EFRAG hat beispielsweise im Hinblick auf die folgenden Sachverhalte *Klarstellungsbedarf* identifiziert:

- Voraussetzungen, unter denen der Anwendungsbereich von IFRS 9 für Investoren und Emittenten sowie IFRS 15 und IAS 37 für Emittenten eröffnet ist

- Anwendbare Rechnungslegungsvorschriften für Utility und Hybrid Tokens mit atypischen Rechten, einschließlich der Anwendung der Grundsätze der Trennungspflicht und Leitlinien für Vorauszahlungen (mögliche Anwendung von IAS 1, IAS 8, IFRS 9 und IFRS 15)
- Bestimmung des (fortgeführten) Buchwerts für Tauschgeschäfte (ggf. IAS 16, IFRS 15) bzw. Mining-Aktivitäten (IAS 2, IAS 38, IFRS 11 oder IFRS 16)
- Identifizierung eines aktiven Marktes i.S.d. IFRS 13

Des Weiteren hat die EFRAG an den *bestehenden IFRS* potenziellen *Änderungsbedarf* identifiziert, um den individuellen Ausgestaltungsmerkmalen dieser neuartigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Rechnung zu tragen. Ausgewählte Punkte werden im Folgenden dargestellt:

- Anpassung der Vorschriften des IAS 38.72 dahingehend, dass für gewisse Tokens eine Bewertung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVPL) ermöglicht wird. Für Krypto-Assets, für die

kein aktiver Markt identifiziert werden kann, soll die Möglichkeit bestehen, diese erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (FVOCI).

- Erweiterung des Anwendungsbereichs von IAS 32.11 um Krypto-Assets, die den Charakter von Finanzinstrumenten haben, derzeit aber nach IAS 32 die Definition eines Finanzinstruments nicht erfüllen
- Ergänzung spezifischer Vorschriften für Krypto-Assets, die dauernd dem Geschäftsbetrieb (Investition) dienen, und ggf. Erweiterung der bestehenden Bewertungsvorschriften (Cost, FVPL oder FVOCI)
- Erweiterung des Anwendungsbereichs von Cash und Cash Equivalents nach IAS 7.6, was ggf. zur Berücksichtigung ausgewählter Krypto-Assets (bspw. Stablecoins) führen könnte

Als dritte Möglichkeit wird durch die EFRAG in Erwägung gezogen, Digital Assets inklusive Krypto-Assets und Krypto-Liabilities einen eigenen Standard zu widmen. Dieser könnte zugleich weitere Use Cases der Blockchain-Technologie behandeln.

Unabhängig von der Entscheidung der EFRAG für eine der drei genannten Optionen sind unserer Einschätzung nach bereits heute Klassifizierung und Zuordnung der Tokens zu den auf Seite 3 beschriebenen Tokenarten vorteilhaft. Dies dient dazu sicherzustellen, dass auf der einen Seite den individuellen Ausgestaltungsmerkmalen dieser Vermögenswerte ausreichend Rechnung getragen wird und zugleich Transaktionen mit vergleichbarem ökonomischem Gehalt einheitlich bilanziert werden.

Die Bilanzierung von Payment Tokens

Payment Tokens erfüllen in der Praxis regelmäßig die drei Funktionen von Geld bzw. Fiat-Währungen im Blockchain-Universum. Sie fungieren als Tauschmittel, als Wertaufbewahrungsmittel und als Recheneinheit. Außerhalb der Blockchain können die Tokens nur in begrenztem



Umfang die Funktionen von Fiat-Währungen erfüllen und sind mitunter nicht durch eine Zentralbank gestützt. Sie verkörpern regelmäßig keine Ansprüche gegenüber dem „Emittenten“ bzw. der Gegenpartei. Der derzeit bekannteste Vertreter unter den Payment Tokens ist der Bitcoin. Er operiert, im Gegensatz zu einigen anderen Tokenarten, auf einer selbstständigen Blockchain (Blockchain-native). Der Bitcoin ist auf diversen Krypto-Börsen handelbar, wo sich sein Preis einzig durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Eine Sonderform des Payment Tokens ist der sogenannte Stablecoin, welcher wiederum meist die Infrastruktur einer bereits vorhandenen Blockchain nutzt (Blockchain-non-native). Der Stablecoin erhält seinen Namen durch den Fakt, dass dieser meist 1:1 an eine Fiat-Währung wie den US-Dollar oder Euro gekoppelt ist. Ein Beispiel für einen Stablecoin ist der Tether Token, der von dem Unternehmen Tether Ltd. ausgegeben wird. Tether nutzt die Infrastruktur von verschiedenen Blockchains und ist laut Aussage des Unternehmens vollständig mit liquiden Mitteln in US-Dollar gedeckt. Dies bedeutet, dass der Wert des Tokens stets dem von einem US-Dollar entspricht.

Für die Bilanzierung und Bewertung von Payment Tokens differenziert die EFRAG zwischen Payment Tokens und Stablecoin. Erstere sollten nach Einschätzungen der EFRAG je nach Verwendungszweck durch den Bilanzierenden und Halteabsicht nach den Vorschriften für Vorräte gem. IAS 2 oder immaterielle Vermögenswerte nach IAS 38 bilanziert und bewertet werden. Eine Bilanzierung als Vorräte hat zu Lower of Cost oder Net Realizable Value zu erfolgen, während im Falle von IAS 38 bei Vorliegen eines aktiven Marktes das Neubewertungsmodell zur Anwendung gelangen kann.

Im Gegensatz hierzu hat der Inhaber eines Stablecoins vergleichbare Ansprüche wie bei einer direkten Investition in eine Fiat-Währung und ggf. Ansprüche gegen Dritte bei Akzeptanz als Zahlungsmittel. Entsprechend erscheint der EFRAG eine Anpassung von IAS 32 und IAS 7 sachgerecht, um eine Bilanzierung als finanzieller Vermögenswert und Cash Equivalent zu ermöglichen. In diesem Fall wäre eine Bewertung zum Fair Value through Profit and Loss denkbar.

Die Bilanzierung von Security Tokens

Security Tokens basieren regelmäßig auf einer zivilrechtlichen Vereinbarung und sind somit häufig als Forderungstitel zu klassifizieren. Einzelne besitzen Eigenkapitalcharakter. Sie operieren auf einer unselbstständigen Blockchain (Blockchain-non-native) und können sowohl einen realen Vermögenswert als auch wiederum andere Krypto-Tokens repräsentieren. Durch den sogenannten Prozess der „Tokenisierung“ werden Eigentumsrechte oder andere Vermögenswerte digital verbrieft und über die Blockchain handelbar gemacht. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der jeweiligen Blockchain um eine dezentrale Datenbank handelt, können so Eintragungen, Käufe und Verkäufe von Rechten, Patenten oder Vermögenswerten eindeutig nachverfolgt und zugeordnet werden. Aufgrund der Hinterlegung mit zugrundeliegenden Rechten/Ansprüchen und Verpflichtungen gehen mit dem Eigentum an einem Security Token die gleichen Rechte und Pflichten einher wie bei dem Eigentum an dem hinterlegten Vermögenswert selbst. Je nach zugrundeliegenden Rechten/Ansprüchen und Verpflichtungen lassen sich Security Tokens noch detaillierter in Equity, Debt oder Real Asset Tokens unterteilen. Dabei haben sie grundsätzlich die folgenden Eigenschaften gemeinsam:

- Eigentumsrechte an Aktien/Eigenkapital, Vermögenswerten oder Instrumenten mit schuldähnlichen Eigenschaften
- Fungibilität bzw. Austauschbarkeit oder nicht-fungibel je nach Vermögenswert (bei Kunstwerken)
- Gegenpartei bzw. Kontrahent je nach zugrundeliegendem Vermögenswert
- Wertbestimmung in Abhängigkeit vom hinterlegten Vermögenswert
- Blockchain-non-native Tokens

Ein Beispiel für einen Security Token, genauer Real Asset Token, ist der El-Petro Token, welcher von der venezolanischen Regierung ausgegeben wurde. Dieser

operiert auf den Blockchains von NEM und Ethereum und soll laut Aussagen der Regierung pro Token mit einem Barrel Rohöl hinterlegt sein.

Bei Security Tokens zieht die EFRAG Parallelen zu klassischen Wertpapieren. Diese Art von Tokens stellt ein Recht auf Beteiligung an Einnahmeströmen sowie ein Bezugsrecht auf die zugrundeliegenden Rechte/Ansprüche und Verpflichtungen und, im Falle von Immobilien, Eigentumsrechte dar. Für Security Tokens, die ihrer Art nach Wertpapieren ähneln, wird eine Anpassung der Definitionen von IAS 32 vorgeschlagen, um künftig den Anwendungsbereich von IFRS 9 zu eröffnen. Entsprechend würden Klassifizierung und Bewertung dieser Tokens zukünftig in Abhängigkeit vom Zahlungsstrom- und Geschäftsmodellkriterium erfolgen.

Spezifische Problemstellungen für Asset Manager und Kapitalverwaltungsgesellschaften

Ordnungsgemäße Klassifizierung und Bewertung von Krypto-Assets in der Rechnungslegung nach IFRS

Der Erwerb von Krypto-Assets zugunsten des Fondsvermögens stellt Kapitalverwaltungsgesellschaften und Asset Manager vor verschiedenste Herausforderungen. Grundlage für die Bilanzierung dieser Vermögenswerte und Schulden ist bereits heute eine dedizierte Analyse der individuellen Ausgestaltungsmerkmale der Tokens. Die Bilanzierung ist sodann auf Basis dieser Case-by-Case-Analyse mangels Alternativen aus den bestehenden IFRS abzuleiten.

Die im EFRAG-Papier vorgeschlagene Klassifizierung der Tokens in die genannten fünf Kategorien wird den Bilanzierenden künftig erleichtern, die einschlägigen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS je Tokenart zu identifizieren. Die zuvor beschriebene Bestimmung der wesentlichen Charakteristika der Tokens ersetzt sie jedoch nicht. Vielmehr wird diese Analyse anhand teilweise vorgegebener Kriterien die Grundlage für die

Zuordnung werden. Zur ordnungsgemäßen Bilanzierung und Bewertung dieser Vermögenswerte in den Jahresberichten und Investor-Reportings der Fonds sollten Kapitalverwaltungsgesellschaften und Asset Manager bereits jetzt einen Prozess implementieren, der die damit einhergehende Analyse des wirtschaftlichen Gehalts der Tokens ermöglicht. Die Beurteilung der Konsequenzen für die Rechnungslegung hat in diesem Zusammenhang sinnvollerweise im Rahmen des Neu-Produkte-Prozesses gem. KAMaRisk zu erfolgen.

Sollten künftig die vorgeschlagenen Anpassungen an den bestehenden Standards implementiert werden, wird sich die Investment Management-Branche in Abhängigkeit von den gehandelten Tokens ggf. mit einer Vielzahl von IFRS auseinandersetzen müssen, die derzeit von untergeordneter Bedeutung sind. Im Falle der Entwicklung eines eigenen Standards für Digital Assets gilt es, diesen zeitnah zu interpretieren und entsprechend in den einschlägigen Systemen umzusetzen.

Aufsichtsrechtliche Behandlung von Krypto-Assets auf Basis des BCBS-Konsultationspapiers für Zwecke des Fondsreportings

Der Erwerb von Krypto-Assets stellt Kapitalverwaltungsgesellschaften und Asset Manager nicht nur bilanziell, sondern auch regulatorisch vor verschiedenste Herausforderungen. Ausgangsbasis für die aufsichtsrechtliche Behandlung dieser Vermögenswerte ist eine initiale Klassifizierung, die sich auf Grundlage der Vorschläge des Basler Ausschusses von der bilanziellen Einstufung unterscheidet. Im Vergleich zur Klassifizierung gem. EFRAG-Diskussionspapier nehmen die Regulatoren eine wesentlich gröbere Untergliederung der verschiedenen Tokenarten vor. Im BCBS-Konsultationspapier wird zwischen den folgenden Gruppen von Krypto-Assets für regulatorische Zwecke unterschieden:

- „tokenised traditional assets“ (Gruppe 1a; z.B. Security Tokens)
- „cryptoassets with stabilisation mechanism“ (Gruppe 1b; z.B. Stablecoins)
- „cryptoassets that do not qualify as Group 1“ (Gruppe 2; z.B. Bitcoin)

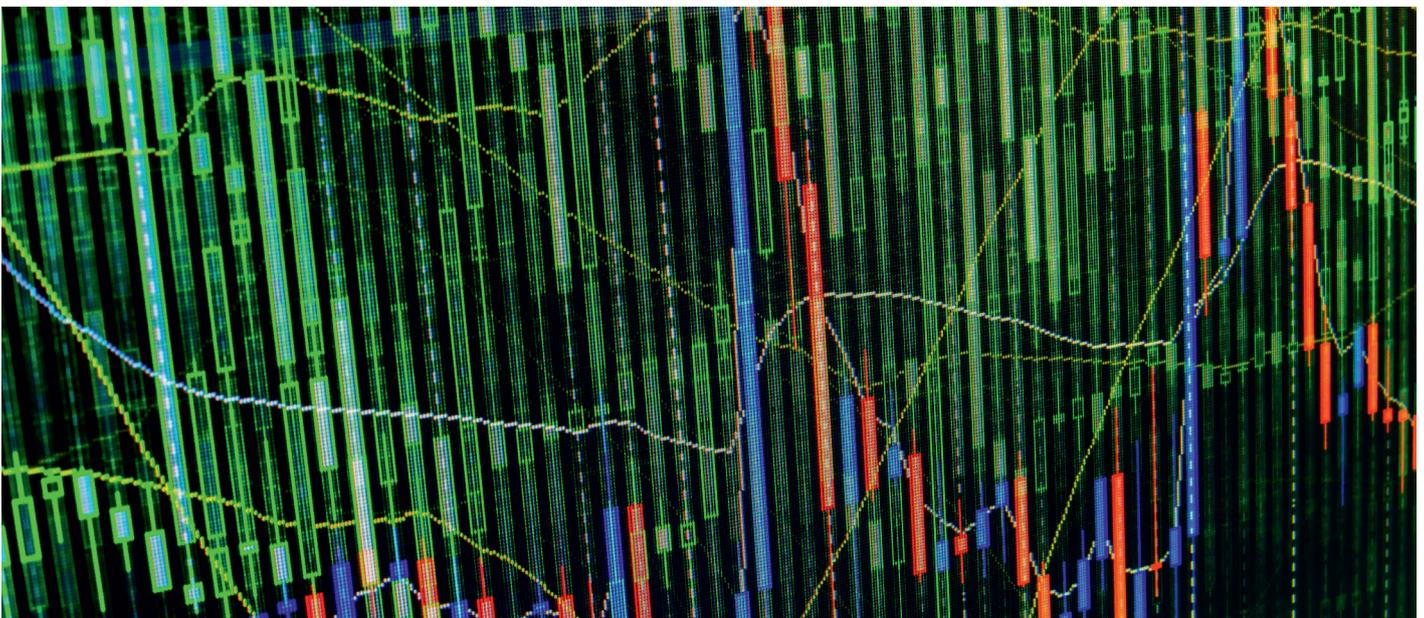
Zum Zwecke der Klassifizierung hat der Basler Ausschuss in Analogie zum Vorgehen des EFRAG-Diskussionspapiers einen Kriterienkatalog definiert. Auf dessen Grundlage soll künftig eine sachgerechte Einstufung der Krypto-Assets unter Berücksichtigung der individuellen Ausgestaltungsmerkmale für die Zwecke der regulatorischen Behandlung gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund, dass der EFRAG- und der BCBS-Kriterienkatalog nicht deckungsgleich sind, stehen Asset Manager künftig vor der Herausforderung, nicht nur für bilanzielle Zwecke, sondern gleichwohl auch für Zwecke der aufsichtsrechtlichen Behandlung voneinander unabhängige, dezidierte Klassifizierungsprozesse vornehmen bzw. implementieren zu müssen.

Auch mit Blick auf die unmittelbar aus der Klassifizierung resultierenden Folge-/Überwachungsprozesse sieht das BCBS-Konsultationspapier umfassende Anforderungen vor, von denen indirekt auch Kapitalverwaltungsgesellschaften betroffen sind. An das Risikomanagement wie auch die operativen Prozesse werden in diesem Zuge komplexe Vorgaben wie bspw. der Aufbau eines täglichen Monitorings zur Beurteilung der Wirksamkeit der Stabilisierungsmechanismen¹ für Gruppe-1b-Krypto-Assets wie auch die permanente Überwachung der Einhaltung der Klassifizierungsmerkmale sämtlicher gehaltenen Krypto-Assets gestellt. Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen diese Prozesse für das durch sie administrierte Fondsvermögen als Grundlage für eine effektive Reportingstruktur einrichten.

Des Weiteren ergeben sich für Asset Manager erhebliche Implikationen für das Investmentfonds-Reporting. Unmittelbar hiervon betroffen sind die Angaben zur Ermittlung bzw. Erstellung von CoRep-Meldung, Leverage-Ratio-Meldung, Groß- und

Millionenkreditmeldung sowie LCR- und NSFR-Meldung. Abhängig von der Klassifizierung des Krypto-Assets, der Gegenpartei sowie des zugrundeliegenden traditionellen Vermögenswertes sind durch die Asset Manager verschiedenste aufsichtsrechtliche Informationen zu ermitteln, z.B.:

- Risikogewichte (bis zu 1.250% bei Anwendung des Fallback-Ansatzes im Rahmen der Durchschau)
- Marktwerte
- Umfang von Long- und Short-Positionen
- Potenzieller künftiger Risikopositionswert (50% des Nominalwerts)
- Bruttopositionswert gem. Rechnungslegungsrahmen sowie im Falle außerbilanzieller Vermögenswerte der Kreditkonversionsfaktor für die Ermittlung der Verschuldungsquote und die Einhaltung der Großkreditbestimmungen
- RSF-Faktoren zur NSFR-Berechnung.



¹ Der Wert des Krypto-Assets leitet sich durch einen oder mehrere zugrundeliegende (traditionelle) Vermögenswerte („asset-backed“) ab. Hierdurch sollen eine Stabilisierung des Vermögenswertes wie auch eine Minimierung von dessen Volatilität erreicht werden. In diesem Kontext hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft kontinuierlich den Wert des Krypto-Assets als auch der zugrundeliegenden Vermögenswerte zu überwachen, um die Effektivität des Stabilisierungsmechanismus sicherzustellen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das BCBS-Konsultationspapier eine Vielzahl von Vorschriften enthält, von denen ebenfalls Kapitalverwaltungs-gesellschaften und Asset Manager betroffen sind. Deren Anwendungsbereich erstreckt sich u.a. auf die initiale Klassifizierung sowie die anschließende Überwachung von Krypto-Assets und ggf. deren Stabi-lisierungsmechanismen wie auch die zu ermittelten Meldedaten für das Invest-mentfonds-Reporting.

Sollten die vorgeschlagenen Anpassun-gen an den einschlägigen Verordnungen wie bspw. der CRR erfolgen, wird sich die Investment Management-Branche in Abhängigkeit von den gehandelten Krypto-Assets ggf. mit einer Vielzahl aufsichtsrechtlicher Anforderungen aus-einandersetzen müssen, die derzeit von untergeordneter Bedeutung sind. Auch hier gilt, dass etwaige neue aufsichtsrecht-liche Vorgaben zeitnah zu interpretieren und umzusetzen sind.

Wie Deloitte Sie unterstützen kann

Deloitte ist bestens aufgestellt, um Sie bei Projekten rund um das Thema Krypto-Assets zu unterstützen. Wir helfen Ihnen bei den Analysen der individuellen Merkmale verschiedenster Krypto-Assets und erarbeiten mit Ihnen die darauf aufbauenden, einschlägigen Bilanzie-rungs- und Bewertungsvorschriften. Dies ermöglicht Ihnen die künftig notwendige, eindeutige Zuordnung der Tokens zu den im EFRAG-Papier avisierten Kategorien. Das Diskussionspapier der EFRAG gibt einen ersten Einblick in die künftige Rech-nungslegung von Krypto-Tokens – mit unserer Expertise ermöglichen wir Ihnen bereits heute, die notwendige Infrastruk-tur und hausinternen Prozesse aufzu-bauen, um den künftigen Anforderungen an die Finanzberichterstattung gerecht zu werden.

Unsere Services sind dabei nicht nur auf den Themenkomplex Rechnungslegung begrenzt. Zur Erfüllung der Anforderun-gen an das bankaufsichtliche Meldewesen helfen wir Ihnen ebenfalls bei der regulato-rischen Analyse der individuellen Merkmale verschiedenster Krypto-Assets und unterstützen Sie zugleich beim Aufbau der aufsichtlich geforderten Folge-/Überwa-chungsprozesse insbesondere zur Ermitt-lung der einschlägigen Meldewesendaten. Dies ermöglicht es Ihnen, die zukünftig erforderlichen regulatorischen Anforderun-gen zu erfüllen. Das Konsultationspapier des BCBS vermittelt erste Eindrücke in die kommende bankaufsichtsrechtliche Behandlung für Krypto-Assets – mit unserer breitgefächerten Erfahrung bieten wir Ihnen bereits heute die Möglich-keit, die relevanten hausinternen Prozesse zur Erfül-lung künftiger regulatorischer Vorgaben bedarfsgerecht zu entwickeln.

Wir helfen Ihnen bei den Analysen der individuellen Merkmale verschiedenster Krypto-Assets und erarbeiten mit Ihnen die darauf aufbauenden, einschlägigen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

Ihre Ansprechpartner



Peter Lellmann

Partner

Tel: +49 69 75695 6858

plellmann@deloitte.de



Mathias Bunge

Partner

Tel: +49 69 75695 6327

mbunge@deloitte.de



Kevin Vogt

Director

Tel: +49 69 75695 7444

kvogt@deloitte.de



Christian Boeth

Senior Manager

Tel: +49 69 75695 6105

cboeth@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.